



## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim**

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 Absatz 6a S. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

### **Allgemeinverfügung**

**zur Verlängerung der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in und im unmittelbaren Umfeld von Horten, Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten im Landkreis Heidenheim vom 11. April 2021**

#### **A) Entscheidung**

- I. Die Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in und im unmittelbaren Umfeld von Horten, Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten im Landkreis Heidenheim vom 11. April 2021 wird über den 30. April 2021 hinaus bis zum 21. Mai 2021 verlängert.
- II. Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in und im unmittelbaren Umfeld von Horten, Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten im Landkreis Heidenheim vom 11. April 2021 unverändert fort.
- III. Die Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 14. April 2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe, mithin am 30. April 2021, in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt, soweit sie nicht ausdrücklich genannt werden, und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Diese Allgemeinverfügung ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim einsehbar.
3. Nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ord-

nungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Absatz 1, Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

## **B) Begründung**

Im Landkreis Heidenheim ist die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus noch immer auf einem sehr hohen Niveau. Stand 28. April 2021 lag der Sieben-Tage-Inzidenzwert bei 274,9 und damit sogar höher als zum Zeitpunkt des Erlasses der Maskenpflicht in und im unmittelbaren Umfeld von Horten, Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten am 11. April 2021 (232,7).

Daher wird mit der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Verlängerung der Maskenpflicht eine weitere Maßnahme ergriffen, um die aktuelle Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in und im unmittelbaren Umfeld von Horten, Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten im Landkreis Heidenheim vom 11. April 2021 verwiesen.

## **C) Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 29. April 2021

gez.

Peter Polta

Landrat